

Informationen zur Anerkennung Führung im Ausland erworbener akademischer Grade

Grundsätzliche Regelungen

Nach Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) können ein ausländischer Hochschulgrad („akademischer Grad“, z.B. Diplom, Bachelor-, Master-, Doktorgrad), ein ausländischer staatlicher oder kirchlicher Grad und sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (z.B. Professor) im Freistaat Thüringen nach § 59 Abs. 1 ThürHG geführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der akademische Grad muss von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und
- aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden sein.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der akademische Grad in der verliehenen Originalform mit Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis) geführt werden. Dabei können die Originalform und der Herkunftshinweis in die lateinische Schrift transliteriert werden. Auch im Herkunftsland zugelassene Abkürzungen des akademischen Grades können mit Angabe des Herkunftshinweises im Original geführt werden. Eine wörtliche deutsche Übersetzung kann in Klammern hinzugefügt werden. Beispiele finden Sie auf folgendem Merkblatt. www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/180615_merkblatt_grundsatzliche_regelung_zur_fuehrung_auslaendischer_hochschulgrade.pdf

Die Führung des ausländischen Grades in der entsprechenden deutschen Form ist nicht möglich.

Sonderregelungen

Abweichend vom allgemeinen Führungsgrundsatz gibt es folgende Sonderregelungen.

Hochschul- und Doktorgrade aus der EU und dem EWR sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen

- Unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 ThürHG können Hochschulgrade in der verliehenen Originalform ohne Herkunftshinweis geführt werden. Zum besseren Verständnis kann eine wörtliche Übersetzung in deutscher Sprache in Klammern hinzugefügt werden.
- Doktorgrade nach § 59 Abs. 2 ThürHG können, sofern in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben, anstelle der im Herkunftsland zulässigen Abkürzung wahlweise mit der deutschen Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftshinweis geführt werden. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten für sog. Berufsdoktorate und „Kleine Doktorgrade“.

Doktorgrade aus Russland

- Nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade (AusIDrGradV TH) können Inhaber der in der Verordnung genannten Doktorgrade aus Russland, unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 ThürHG, anstelle der im Herkunftsland zugelassenen Abkürzung, die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch unter Angabe der verleihenden Einrichtung (Herkunftshinweis) führen. Die Sonderregelung bezieht sich nur auf solche Kandidatengrade, die von der staatlichen Obersten Attestationskommission, des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation, oder ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sind.

Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika

- Nach § 1 Abs. 2 AusIDrGradV TH können Inhaber der in der Verordnung genannten Doktorgrade unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 ThürHG, anstelle der im Herkunftsland zugelassenen Abkürzung, die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und Herkunftshinweis führen. Dies gilt auch für Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grads „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“, sofern die verleihende Einrichtung zum Zeitpunkt der Verleihung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching mindestens als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://carnegieclassifications.iu.edu/index.php>

Äquivalenzabkommen (§ 59 Abs. 6 ThürHG)

- Eine vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 59 Abs. 1 ThürHG abweichende Gradführung ist auch dann möglich, wenn Sonderregelungen in Äquivalenzabkommen bestehen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Führung ausländischer Grade zum Inhalt haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat derartige Abkommen mit zahlreichen Ländern geschlossen. Eine aktuelle Übersicht der Äquivalenzabkommen finden Sie auf der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter: www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html#c2345

Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

- Anerkannten Spätaussiedlern (§ 4 BVFG) und deren Ehegatten und Abkömmlingen (§ 7 BVFG) kann auf Antrag eine Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades erteilt werden, sofern die im Aussiedlungsgebiet abgelegten Prüfungen oder Befähigungsnachweise mit den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes nach § 10 Abs. 2 BVFG gleichwertig sind. Bei Vorlage einer Spätaussiedler-Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 BVFG kann ein Antrag auf Führung eines deutschen Hochschulgrades gestellt werden. Das Antragsformular ist abrufbar unter: www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wissenschaft/erkennungabschluesse/hochschulgrade/downloads/index.aspx

Beachten Sie das Merkblatt zum Verfahren:

www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/170102_merkblatt_bvfg.pdf

Sonderregelungen für die Gradführung aufgrund früherer Rechtsnormen

Ehemals erteilte Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die auf der Grundlage früher geltender Rechtsnormen – auch durch ein Wissenschaftsministerium eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland – erteilt worden sind, behalten weiter ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall kann der Inhaber des Grades diesen wahlweise in der durch die Urkunde „genehmigten Form“ oder entsprechend der in § 59 ThürHG zulässigen Form führen.

Beispiele und nähere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter:

www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/180619_merkblatt_sonderregelungen_zur_fuehrung_auslandischer_hochschulgrade.pdf

Zuständige Stelle

- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Referat 45
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt
Tel.: 0361 3797 999

Postanschrift:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25
99105 Erfurt

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).

www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: TMWWDG, ThürHG, AuslDrGradV TH, BVFG, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost * Tel: 0365 7349412 * Fax: 0365 7349415 * E-Mail: ibat.ost.gera@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.